

**Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Sportwissenschaft:  
Organisationsentwicklung und Management vom 15. Oktober 2014 i.V.m. der Änderung  
vom 15. August 2016 (Studienmodell 2011)**

- Lesefassung -

verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 15 S. 424) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

**1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)**

Die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft bietet den Studiengang Sportwissenschaft: Organisationsentwicklung und Management mit dem Abschluss "Master of Arts" (M.A.) an.

**2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 3 MPO fw.)**

- (1) Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren, in dem durch Auswertung der Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, wer Zugang erhält.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden und enthalten:
  - a) Das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o.ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der die Bewerberin oder der Bewerber den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solchen Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z.B. Leistungsnachweise).
  - b) Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses vor, werden ein vorläufiges Abschlussdokument und/oder ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechend aussagekräftige Unterlagen im Sinne von Absatz 2a) vorgelegt.
  - c) Optional einzureichen: Eine Ausarbeitung von maximal 1000 Worten (oder anderer Umfang), in der die Qualifizierung des vorangegangenen Abschlusses für diesen Masterstudiengang und ggf. weitere Kenntnisse und Qualifikationen dargelegt werden.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen werden daraufhin überprüft, ob der vorangegangene Abschluss (in der Regel Bachelorabschluss) qualifiziert ist. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Qualifiziert ist ein Abschluss, der mindestens sechs Semester Regelstudienzeit umfasst und wenn die Voraussetzungen von Absatz 4 und 6 erfüllt werden.
- (4) Die im vorangegangenen Abschluss vorgesehenen Inhalte, die erzielten Einzelnoten sowie die (vorläufige) Abschlussnote, werden anhand nachfolgend genannter Kriterien nach Punkten bewertet. Etwaige weitere erworbene Kenntnisse und Qualifikationen (Absatz 2 c) können nur dann bei der Punktvergabe berücksichtigt werden, wenn hierdurch fehlende Inhalte oder erzielte Einzelnoten im Sinne der nachfolgend genannten Kriterien kompensiert werden sollen.

Kriterien	Punktzahl
Soziologische und sportsoziologische Inhalte in Abhängigkeit des Umfangs und der erzielten Einzelnote:	0-8
Ökonomische und sportökonomische Inhalte in Abhängigkeit des Umfangs und der erzielten Einzelnote:	0-8
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses; Note 1,0 – 1,2:	9
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses; Note 1,3 – 1,5:	8
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses; Note 1,6 – 1,8:	7
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses; Note 1,9 – 2,1:	6
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses; Note 2,2 – 2,5:	5
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses; Note 2,6 – 2,8:	4
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses; Note 2,9 – 3,1:	3
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses; Note 3,2 – 3,5:	2
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses; Note 3,6 – 4,0:	1
<b>Gesamtsumme</b>	<b>1-25</b>

Liegt noch keine Abschlussnote des vorangegangenen qualifizierten Abschlusses vor, so kann an deren Stelle eine vorläufige Abschlussnote akzeptiert werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der nach § 22 MPO fw. zuständigen Stelle, die auch das weitere Verfahren regelt.

- (5) Die Bewertung erfolgt jeweils durch zwei prüfungsberechtigte Personen. Stimmen diese Bewertungen nicht überein, so wird für das jeweilige Kriterium das arithmetische Mittel der vergebenen Punkte der prüfungsberechtigten Personen gebildet.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber erhalten Zugang, die einen vorangegangenen qualifizierten Abschluss nachweisen und nach den Kriterien gemäß Absatz 4 mindestens 10 Punkte erhalten. Bewerberinnen und Bewerber erhalten keinen Zugang, die keinen vorangegangenen qualifizierten Abschluss nachweisen und/oder nach den Kriterien gemäß Absatz 4 weniger als 10 Punkte erreichen.
- (7) Der Zugang kann mit der Auflage verbunden werden, Angleichungsstudien abzuschließen, sofern für das Kriterium soziologische und sportsoziologische Inhalte oder für das Kriterium ökonomische und sportökonomische Inhalte lediglich bis zu 4 Punkte vergeben werden. Gegenstand der Angleichungsstudien sind entsprechende Leistungen, um diesen Mangel auszugleichen. Die Art und der Umfang der Angleichungsstudien sind schriftlich zu dokumentieren und deren Erbringung durch die nach § 22 MPO fw. zuständige Stelle zu bescheinigen.
- (8) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert.
- (9) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 22 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehenden Entscheidungen trifft.

### **3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 4 MPO fw.)**

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird bei einem zulassungsbeschränkten Masterstudiengang geprüft, ob die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle diese Bewerberinnen und Bewerber zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge, der in dem Verfahren nach Ziffer 2 Absatz 4 erreichten Punktzahl. Bei Rangleichheit gibt die (vorläufige) Abschlussnote des für den Masterstudiengang qualifizierenden Abschlusses den Ausschlag. Ist danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los.
- (3) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid des Studierendensekretariats informiert.

### **4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)**

- entfällt -

### **5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)**

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

## 6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-OM-OEuB	Organisationsentwicklung und -beratung	1	14	
61-OM-SpOe	Sportökonomie	1	8	
61-OM-SpS	Sportsoziologie	1	10	
61-OM-FaSQ	Fachaffine Schlüsselqualifikationen	2	4	
61-OM-MeGI	Methodische Grundlagen	2	6	
61-OM-PrBF	Praktikum im Berufsfeld	3	15	
Es sind drei der Module 31-M11, 31-M12, 31-M13, 31-M14, 31-M15, 31-M17, 31-M22, 31-M23, 31-M24, 31-M28 zu studieren.				
31-M11	Profilmodul Human Resources (HR)	1 o. 2 o. 3	10	
31-M12	Profilmodul Marketing	1 o. 2 o. 3	10	
31-M13	Profilmodul Innovations- und Technologiemanagement	1 o. 2 o. 3	10	
31-M14	Profilmodul Finanzwirtschaft	1 o. 2 o. 3	10	
31-M15	Profilmodul Unternehmensrechnung I	1 o. 2 o. 3	10	
31-M17	Profilmodul Steuerlehre	1 o. 2 o. 3	10	
31-M22	Profilmodul Wettbewerb	1 o. 2 o. 3	10	
31-M23	Profilmodul Statistische Methoden	1 o. 2 o. 3	10	
31-M24	Profilmodul Finanzwissenschaft	1 o. 2 o. 3	10	
31-M28	Profilmodul Unternehmungsführung	1 o. 2 o. 3	10	
61-OM-AM	Abschlussmodul	4	24	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 12 MPO fw.)		1 o. 2 o. 3 o. 4	9	
<b>Gesamtsumme</b>			<b>120</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtable unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

## 7. Modulstrukturtable

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
31-M11	Profilmodul Human Resources (HR)	10		3	2	2:1	
31-M12	Profilmodul Marketing	10		1	1		
31-M13	Profilmodul Innovations- und Technologiemanagement	10		1	2	2:1	
31-M14	Profilmodul Finanzwirtschaft	10		1	1		
31-M15	Profilmodul Unternehmensrechnung I	10		1	1		
31-M17	Profilmodul Steuerlehre	10		1	1		
31-M22	Profilmodul Wettbewerb	10		1	1		
31-M23	Profilmodul Statistische Methoden	10		1		1	
31-M24	Profilmodul Finanzwissenschaft	10		1	1		
31-M28	Profilmodul Unternehmungsführung	10		1		1	
61-OM-AM	Abschlussmodul	24			1		
61-OM-FaSQ	Fachaffine Schlüsselqualifikationen	4		1			
61-OM-MeGI	Methodische Grundlagen	6		2			
61-OM-OEuB	Organisationsentwicklung und -beratung	14		2	1		
61-OM-PrBF	Praktikum im Berufsfeld	15		1			
61-OM-SpOe	Sportökonomie	8			1		
61-OM-SpS	Sportsoziologie	10			2	1:1	

## 8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit (§§ 10, 11, 13 MPO fw.)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur im Umfang von 1 - 1,5 Stunden,
- Mündliche Prüfung im Umfang von 20, 30 oder 40 Minuten,
- Hausarbeit im Umfang von 15 Seiten,
- Studien- bzw. semesterbegleitende Prüfung mit unterschiedlichen Elementen: Mündliche Leistungen sowie alternative Präsentationsleistungen haben in der Regel einen Umfang von ca. 20 Minuten. Schriftliche Leistungen haben in der Regel einen Gesamtumfang von unter 10 Seiten.
- Bearbeitung einer Fallstudie und Abschlusspräsentation.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

(2) Studienleistungen im Studiengang Sportwissenschaft: Organisationsentwicklung und Management dienen dazu, die literalen und verbalen Kompetenzen der Studierenden zu fördern. Die Praktischen Übungen in den Modulen mit dem Kürzel 31 dienen dazu, den Kompetenz- und Wissenserwerb in den jeweiligen Modulen zu sichern sowie die erworbenen theoretischen Kenntnisse auf konkrete wirtschaftliche Fragestellungen anzuwenden. Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- Erstellung eines Praktikumsberichts von mindestens 10 Seiten, der eine genaue Beschreibung des Praktikumsgebers, der ausgeübten Tätigkeiten, des Anforderungsprofils (erforderliche Kompetenzen und Kenntnisse) sowie der Passung zu den Studieninhalten umfasst.
- Exzerpte der grundlegenden Texte und Erarbeitung eines empirischen Forschungsdesigns,
- Eigenständige Analyse von Daten und Verfassen eines Papers,
- ein Kurzreferat,
- das Lösen von Anwendungsaufgaben,
- die Präsentation von Arbeitsergebnissen,
- die Moderation eines Gesprächskreises,
- Regelmäßige Beantwortung von Übungsfragen zur Vorlesung,
- Präsentation der eigenen Fragestellung für die Masterarbeit und Reflexion der Fragestellungen der anderen Teilnehmer.
- Einmalige Gestaltung eines Themenbereichs, i.d.R. in Kleingruppen; Ausarbeitung dieser Präsentation sowie regelmäßige Mitwirkung bei Diskussionen, Gruppenarbeiten etc.
- Kurzreferat, kurze Ausarbeitung, Bearbeitung von Übungsaufgaben und ähnliche Leistungen im Rahmen der Praktischen Übungen. Die Konzeption der Praktischen Übungen variiert und kann in den einzelnen Semestern unterschiedlich ausfallen. Grundsätzlich haben die Praktischen Übungen samt Studienleistungen einen Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

(3) Die Masterarbeit kann als Einzel- oder Gruppenarbeit geschrieben werden, wobei in letzterem Fall die Autorenschaft einzelner Teile auszuweisen ist. Die Masterarbeit soll in der Regel einen Umfang von 120 Seiten nicht überschreiten (bei Gruppenarbeiten entsprechend mehr). Sie wird in einem Zeitraum von sechs Monaten angefertigt. Thema und Bearbeitungszeitraum sind im Prüfungsamt anzumelden. Die Arbeit ist fristgerecht abzugeben.

## 9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

(1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2014/2015 für den Masterstudiengang Sportwissenschaft:

Organisationsentwicklung und Management einschreiben. Die Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Sportwissenschaft: Organisationsentwicklung und Management vom 17. Dezember 2012 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 18 S. 473), geändert am 3. Juni 2013 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 10 S. 212) sowie die Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Organisationsentwicklung und Management vom 1. September 2008 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachung – Jg. 37 Nr. 14 S. 241) zuletzt geändert am 29. Juni 2012 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachung – Jg. 41 Nr. 12 S. 280) treten außer Kraft.

(2) Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2012/2013 und bis zum Sommersemester 2014 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang Organisationsentwicklung und Management eingeschrieben haben, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2016/17 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Sportwissenschaft: Organisationsentwicklung und Management vom 17. Dezember 2012, geändert am 3. Juni 2013 abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2017 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang Organisationsentwicklung und Management eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2014/15 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO fw.: Fächerspezifische

Bestimmungen für das Fach Organisationsentwicklung und Management vom 1. September 2008 zuletzt geändert am 29. Juni 2012 abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2015 gelten für die in Satz 1 genannten Studierenden die Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Sportwissenschaft: Organisationsentwicklung und Management vom 17. Dezember 2012, geändert am 3. Juni 2013. Auf Antrag der oder des Studierenden werden die Fächerspezifischen Bestimmungen vom 17. Dezember 2012, geändert am 3. Juni 2013 auch auf Studierende nach Satz 1 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich. Mit Beginn des Sommersemesters 2017 gelten für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen.

- (4) Über die Anrechnung bereits erbrachter Leistungen entscheidet jeweils die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft.
- (5) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.